

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Zusätzliche Preisausgleichsbeträge

Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Baubeginn 1.1. 80-31.12. 80	Baubeginn 1.1. 81-31.12. 81	Baubeginn 1.1. 82-31.12. 82
1. Eigenheime nach traditionellen Bauweisen sowie industrieller Montagebauweise			
bis zu 4 Personen	1,10 TM	2,20 TM	3,30 TM
5 Personen	1,38 TM	2,76 TM	4,14 TM
6 Personen	1,65 TM	3,30 TM	4,96 TM
über 6 Personen	1,93 TM	3,86 TM	5,79 TM
2. Fertigteilhäuser			
bis zu 4 Personen	0,63 TM	1,26 TM -	1,89 TM
5 Personen	0,80 TM	1,60 TM	2,40 TM
6 Personen	0,95 TM	1,90 TM	2,85 TM
über 6 Personen	1,10 TM	2,20 TM	3,30 TM

**Anordnung
über die Registrierung von Wasserfahrzeugen
auf Binnengewässern
vom 26. Januar 1983**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Registrierpflicht und das Verfahren der Registrierung von Wasserfahrzeugen, die für den Verkehr auf Binnengewässern bestimmt sind. Sie gilt für

- Rechtsträger oder Eigentümer von Wasserfahrzeugen, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben,
- Schiffsführer und Bootsführer dieser Wasserfahrzeuge und
- das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Wasserstraßenaufsichtsamt — genannt),

soweit ihnen Aufgaben der Registrierung oder Rechtspflichten zu deren Erfüllung obliegen.

(2) Die Registrierung von Wasserfahrzeugen nach anderen Rechtsvorschriften¹ wird durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 2

Registrierpflicht

(1) Der Registrierpflicht unterliegen

- Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m,
- Wasserfahrzeuge mit einer Maschinenanlage, deren Leistung 55,16 installierte kW (75 PS) überschreitet,
- Wasserfahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind,
- schwimmende Geräte mit einer Länge von mehr als 7 m,
- Sport- und Hausboote mit einer Länge von mehr als 15 m, einer Breite von mehr als 3 m oder einer Wasserverdrängung von mehr als 15 t.¹

¹ Z. Z. gelten die Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — Schiffsregisterverordnung — (GBl. I Nr. 21 S. 285) und die Anordnung vom 25. März 1982 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. I Nr. 11 S. 208).

(2) Der Registrierpflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

- Wasserfahrzeuge der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane,
- Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören.

§ 3

Registrierung

(1) Die Registrierung von Wasserfahrzeugen obliegt dem Wasserstraßenaufsichtsamt.

(2) Durch die Registrierung sind insbesondere zu erfassen:

1. Art und Verwendungszweck,
2. technische Daten des Fahrzeuges (z. B. Abmessungen, Tiefgang, Tragfähigkeit, zugelassene Fahrgastplätze, Maschinenleistung),
3. Baujahr, Bauart, Name und Heimatort,
4. Rechtsträger oder Eigentümer.

§ 4

Antragstellung

Die Rechtsträger oder Eigentümer der Wasserfahrzeuge haben die Registrierung 4 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich beim Wasserstraßenaufsichtsamt unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

1. Nachweis über die Rechtsträgerschaft oder das Eigentum,
2. die von der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation ausgestellten Zeugnisse (z. B. Klasse-Attest, vorläufiges Klasse-Attest, Zeugnis über die technische Aufsicht, Eichschein, Zeugnis über die Vermessung der Fahrgastplätze).

Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann weitere Unterlagen fordern, wenn das für eine ordnungsgemäße Registrierung erforderlich ist.

§ 5

Registrierpaß, Registriernummer

(1) Über die Registrierung werden ein Registrierpaß ausgestellt und eine Registriernummer ausgegeben. Form und Inhalt des Registrierpasses werden vom Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes festgelegt.

(2) Der Registrierpaß ist vom Schiffsführer oder Bootsführer an Bord mitzuführen. Er ist vor Verlust zu schützen und